

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie in der Versicherungspolizze, im Produktblatt und in den EUROPÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen für PayLife Kreditkarten 2022 für den zukaufbaren Reiseschutz für mitreisende Kinder.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Beim zukaufbaren Reiseschutz für mitreisende Kinder handelt es sich um eine Reiseversicherung für mit dem Inhaber einer PayLife Kreditkarte mit inkludiertem 3-fach Reiseschutz mitreisende Kinder.



Was ist versichert?

Leistungsteil A

- ✓ Wir organisieren bei medizinischer Notwendigkeit den Transport ins Krankenhaus, den Verlegungstransport oder den Heimtransport und übernehmen die anfallenden Kosten.
- ✓ Wir helfen und ersetzen die Kosten bei Verlust der Reisedokumente bis € 220.

Leistungsteil B

- ✓ **Reisekranken-Versicherung:** Bei akuter Erkrankung auch bei Pandemien und Epidemien oder Unfall ersetzen wir die Kosten für ambulante Behandlung und für stationäre Behandlung bis € 500.000 im Ausland.

Bitte beachten Sie:

Versicherbar ist das Kind des Inhabers einer von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ausgegebenen gültigen Kreditkarte mit inkludiertem 3-fachen Reiseschutz und Hauptwohnsitz des Inhabers in Österreich, oder dessen Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten bis zum 18. Geburtstag.

Die Versicherungssummen begrenzen die Leistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb des Versicherungsjahres und gelten für die versicherte Person.



Was ist nicht versichert?

Allgemein

- ✗ vorsätzlich oder grob fahrlässige Handlungen der versicherten Person
- ✗ Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Zustände oder innere Unruhen
- ✗ trotz Reisewarnung angetretene Reisen
- ✗ erhebliche Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente
- ✗ Paragleiten, Drachenfliegen, Hängegleiten, Fallschirmspringen, Rafting, Bungee-Jumping
- ✗ Reisen in unerschlossene oder unerforschte Gebiete, Berufssport, Motorsport sowie Teilnahme an nationalen und internationalen Sportwettbewerben
- ✗ Ausübung einer beruflichen manuellen Tätigkeit

Reisekranken-Versicherung (B)

- ✗ bestehende Erkrankungen, die ambulant in den letzten 6 Monaten oder stationär in den letzten 9 Monaten vor Reiseantritt behandelt wurden



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Allgemein

- ! Benützung von Luftfahrzeugen nur als Passagier
- ! Lenken von Land- und Wasserfahrzeugen nur mit gültiger Lenkerberechtigung

Reisekranken-Versicherung (B)

- ! sofern eine Sozialversicherung besteht und die Ansprüche nicht geltend gemacht werden: 10% Selbstbehalt bei Behandlungskosten sowie Krankenhaus- und Verlegungstransport
- ! Maximalleistung bei unerwartetem Akutwerden einer bestehenden Erkrankung gesamt bis € 36.500
- ! Kletter-, Bergsteige- und Skitouren nur mit geprüftem Führer



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie sind **weltweit im Ausland** versichert, mit Ausnahme von Nordkorea, Afghanistan, Myanmar, Syrien, Venezuela, Russland, Belarus, der Krim, Luhansk, Donezk und dem Iran. Österreich sowie jene Länder, in denen Sie einen Wohnsitz oder eine gesetzliche Krankenversicherung haben, gelten als Inland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie haben den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, ehestmöglich dem Versicherer anzuzeigen und ihn umfassend über Schadenereignis und Schadensausmaß zu informieren.
- Nach Möglichkeit haben Sie zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten.
- Sollten stationäre, tagesklinische oder wiederholt ambulante Behandlung, Heimtransport, Überführung Verstorbener oder Bestattungen am Ereignisort notwendig werden, ist ehestmöglich mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers Kontakt aufzunehmen, um allfällige Weisungen des Versicherers einzuholen.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist einmalig und im Voraus vor Reiseantritt bei Versicherungsabschluss gemäß der vereinbarten Zahlungsart zu zahlen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Versicherung gilt für den Zeitraum eines Jahres ab dem in der Police genannten Versicherungsbeginn.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die erfolgte Prämienzahlung.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Reiseantritt und endet mit dem Ende Ihrer Reise oder nach den ersten 90 Tagen einer Reise oder mit vorherigem Ablauf der Versicherung. Im Zweifel gilt ab einer beabsichtigten Aufenthaltsdauer von länger als 90 Tagen der neue Aufenthaltsort als Wohnort.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag endet nach Ablauf eines Jahres ab dem in der Police genannten Versicherungsbeginn automatisch, spätestens jedoch mit Ende des Kreditkartenvertrages oder mit dem 18. Geburtstag der versicherten Person.

Dieses Informationsblatt basiert auf der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1469 der Kommission vom 11. August 2017 zur Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb.

Europäische Reiseversicherung AG, Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien.
Tel.: +43 1 317 25 00, E-Mail: info@europaeische.at, www.europaeische.at
Firmenbuch HG Wien FN 55418y

Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.
Die Europäische Reiseversicherung AG gehört zur Unternehmensgruppe der Assicurazioni Generali S.p.A., Triest, eingetragen im Versicherungsgruppenregister der IVASS unter der Nummer 026.